Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **8 (1913)**

Heft 11: **Der neue Friedhof**

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

für die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung. Von diesem Recht hat der Kanton Zürich in § 182 des Einführungsgesetzes Gebrauch gemacht und zugleich die Befugnis zum Erlass von Verfügungen zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte an den Regierungsrat delegiert. Dieser ist dem Auftrag durch die erwähnte Heimatschutzverordnung vom Mai 1912 nachgekommen. Übrigens haben auch die meisten Kantone ähnliche Bestimmungen erlassen. Die Verordnung beruht also auf Bundesrecht und steht nicht im Widerspruch zu der Handels- und Gewerbefreiheit. Es kann sich nur darum handeln, ob die Anwendung der Verordnung gegen diesen Grundsatz verstösst. An und für sich sind Beschränkungen des einzelnen in der freien Ausübung seines Gewerbes dann nicht verfassungswidrig, wenn sie im Interesse des öffentlichen Wohles aufgestellt werden. Im vorliegenden Rekursfall liegt nun das öffentliche Interesse in der Erhaltung von Gegenden von bedeutendem Schönheitswert, also auf ästhetischem Gebiete, dessen Kriterien sehr elastisch sind. Es wäre deshalb gewagt, wollte sich das Bundesgericht zum höchsten Sachverständigen in dieser Materie aufwerfen und seine Kognition auch darauf ausdehnen, ob einer Gegend ein solcher Wert zukomme. Das Bundesgericht hat sich deswegen darauf beschränkt, zu untersuchen, ob die gesetzlichen Grundlagen für die Verfügung gegeben sind und die Verordnung also nicht willkürlich angewandt worden ist. Dies ist den kantonalen Instanzen nun nicht zum Vorwurf zu machen. Nach der Verordnung hat sich eine amtliche Expertise über den Schönheitswert der Gegend auszusprechen.

Die Pflicht, daneben auch noch ein privates Gutachten einzuholen, bestand nicht für den Regierungsrat; ihre Verweigerung kann ihm deshalb auch nicht die Anschuldigung der Parteilichkeit eintragen. Die amtliche Expertise hat sich aber entschieden dafür ausgesprochen, dass die Voraussetzungen der Verordnung zutreffen und die Reklametafeln den Reiz der Landschaft verunstalten.



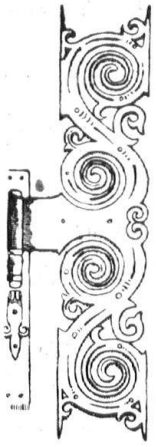
Glasmalerei Anstalt Rorschach

C. Holenstein's Nachfolger
J. Klotz.

Kirchenfenster
Wappenscheiben
Bleiverglasungen

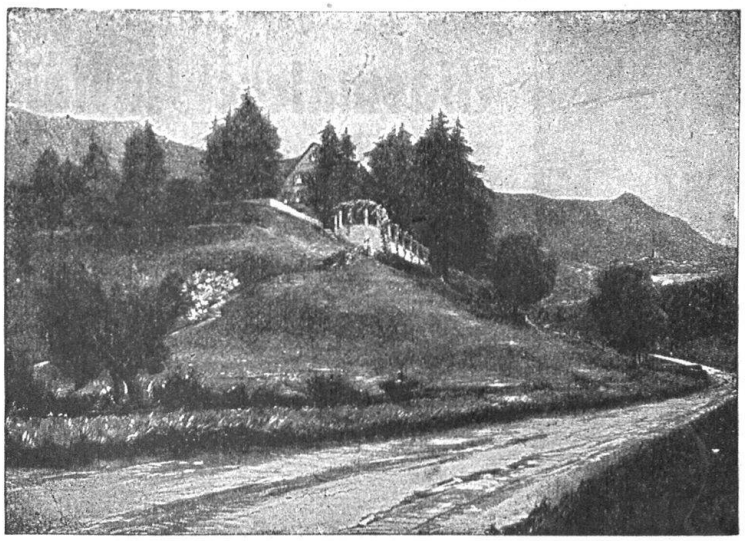
bei kunstgerechter Ausführung zu mässigen Preisen.

ANTIQUITÄTEN-VERKAUF
E. Oswald in Sulgen (Thurgau)
Stetsfort Lager, einfachere und reichere Formen. Kleiderschränke, Büffet, Kommoden, Schreibsekretäre, Tische, Stabellen, Sessel, Kanapee, Fauteuil, Truhen, halbhohe Schränke u. s. w.
Mässige Preise ∞∞∞∞∞∞∞∞∞∞ Sorgfältige Spedition
Telephon 7.36



Fritz Soltermann
Bauschlosserei
Bern, Marzili, Weihergasse 19
Telephon: 20.44 und 35.76

Eisenkonstruktionen
Kunstschmiedearbeiten
Reparaturen schnell und billigst



PAUL SCHÄDLICH
GARTENARCHITEKT ZÜRICH II

Projektiert Gartenanlagen und leitet deren Ausführung
Aufstellung v. Bepflanzungsplänen Atelier f. Gartenarchitekturen

Pianos

Grösste Auswahl! Mässige Preise.

HUG & Co ZÜRICH

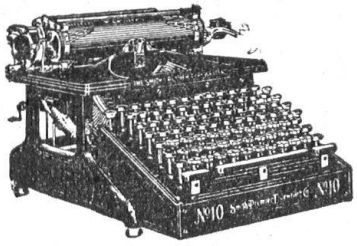
Wenn der Rekurrent geltend macht, aus der Verfügung erwachse ihm ein erheblicher pekuniärer Schaden, so kann darauf nicht eingetreten werden, da eine Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit unabhängig hievon zu beurteilen ist. Wenn er übrigens nach der Mitteilung von der Verfügung noch Verträge mit einer Gültigkeitsdauer über den 1. Mai 1915 hinaus abgeschlossen hat, so hat er einen hieraus eventuell resultierenden Schaden an sich selbst zu tragen.

(Neue Zürcher Zeitung.)

Zentralheizungsfabrik
FRITZ ISELI
AARAU UND ST. GALLEN
::: empfiehlt sich bestens :::

Reklame-Drucksachen
liefert als Spezialität in feiner Ausführung die **Buchdruckerei Benteli A.-G., Bümpliz** bei Bern.

SMITH PREMIER



die unverwüstliche Schreibmaschine mit
deutscher Volltastatur

10—20 % Mehrleistung gegenüber englischer Tastatur mit Umschaltung

Smith Premier Typewriter Co
BERN, Schwanengasse 8 — ZÜRICH, Fraumünsterstrasse 13